

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

Beilage zur Landtags-Zeitung

Beilage zur Landtags-Zeitung.

Bericht der Commission

zur

Aussuchung und Prüfung der seit dem Landtag 1839 erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Erstattet von dem Abgeordneten Welcker.

Meine Herren!

Ihre Commission zur Aussuchung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze hat mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen über das Resultat ihrer Berathungen Bericht zu erstatten.

Die Commission glaubt, sich rücksichtlich der allgemeinen Grundsätze über den Unterschied zwischen gesetzlichen Verfügungen, für welche verfassungsmäßig die Mitwirkung der Kammern begründet ist, und zwischen bloßen Regierungsverordnungen nur auf die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde (zunächst die §§. 53. 57. 64. 65. 66 und 67) und auf die darüber früher wiederholt stattgefundenen Erörterungen beziehen zu dürfen.

Diese Verfassungsbestimmungen selbst und die aus ihnen sich unmittelbar ergebende allgemeine Regel, daß jede beschränkende Veränderung in den bisherigen verfassungsmäßigen allgemeinrechtlichen und gesetzlichen Freiheiten und Rechten, namentlich auch jede neue Leistungspflicht der Bürger und des Landes, der ständischen Mitwirkung bedarf, werden am besten die hier zur Sprache kommenden Fragen entscheiden.

Außerdem hat sich die Aufgabe unserer gegenwärtigen Commission dadurch beschränkt, daß die Commission des vorigen Landtags bei der Fortsetzung der Landtagssitzungen im Sommer 1840 in der Mitte Juli einen zweiten Bericht über die seit dem Beginne des Landtags 1839 erlassenen Verordnungen erstattete, worüber die Kammer die geeigneten Beschlüsse faßte.

Unsere gegenwärtige Aufgabe wird also darin bestehen:

I. darüber zu berichten, ob etwa Verfügungen existiren, welche die hohe Regierung seit Mitte Juli 1840 erließ und ausdrücklich selbst als bloß provisorische Gesetze publicirte, ohne daß sie darüber den Kammern Vorlage machte;

II. diejenigen Verfügungen namhaft zu machen, welche die hohe Regierung zwar ohne jene ausdrückliche Erklärung publicirte, die aber dennoch der Commission solche Bestimmungen zu enthalten schienen, bei welchen die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern begründet sein dürfte;

III. werden wir unsere Ansichten über die Form der etwaigen Reclamationen auszusprechen haben;

Verhandlungen der 2. Kammer 1842 58 Beilageheft.

IV. endlich wird die Commission noch Ihre Blicke auf die früher zur Vorlage reclamirten Verordnungen hinlenken und die Frage prüfen, ob und in wie weit es in ihrer Competenz liege, der hohen Kammer darüber Vorschläge zu machen.

I.

Mit der ausdrücklichen Bezeichnung als provisorisch verkündet das Regierungsblatt von 1841, No. XXIV. S. 209, das Gesetz über die Verbesserung des Runkelrübenzuckers, so wie das Regierungsblatt von 1842. No. III. die „anderweitige Bestimmung der Abgabefäße von ausländischem Zucker“ vom 6. Januar 1842.

Diese Verfügungen wurden unterdessen der Kammer vorgelegt.

Das gleiche war der Fall in Beziehung auf die Beitrittsverträge von Braunschweig und Lippe zu dem deutschen Zollverein. Hierdurch fanden diese Gegenstände ihre gesetzliche Erledigung.

II.

In Beziehung auf die nicht ausdrücklich als provisorisch publicirten Regierungsverfügungen hubigte Ihre Commission der Ansicht, bei an sich ganz unbedeutenden wie unbedenklichen Bestimmungen die Frage über das Recht einer etwaigen Reclamation zur ständischen Mitwirkung nicht allzuscharf zu nehmen, ohne jedoch dadurch irgend den Rechten der Kammern etwas vergeben zu wollen.

Dagegen aber blieben wir auch diesmal dem Grundsätze treu, daß die etwaige materielle Güte und die Zweckmäßigkeit des Inhalts bestimmter Verfügungen an sich den Antrag auf Reclamation zur ständischen Mitwirkung durchaus nicht ausschließen, wenn dieselbe dem Gegenstande und den Rechtsgrundsätzen nach, so wie der unvermeidlichen Consequenzen wegen wichtiger und an sich der ständischen Mitwirkung bedürftig schien.

Zum Ueberflusse bemerken wir noch ausdrücklich, daß da, wo gesetzgeberische Bestimmungen mit bloßen Verwaltungsbestimmungen verbunden sind, wir die betreffenden Verfügungen lediglich nur in soweit zu unserer Mitwirkung reclamiren, als sie Bestimmungen der ersteren Art enthalten.

Nach diesen Gesichtspunkten sind es die nachfolgenden Verfügungen, auf welche ich Namens der Commission Ihre Aufmerksamkeit lenken soll:

1) Die Verordnung, den Besuch der Gewerbschulen betreffend, vom 7. Nov. 1840, verkündet im Regierungsblatt No. XXXVII. Diese Verordnung enthält namentlich S. 5 und 6 Zwangsbestimmungen über den Besuch der Gewerbschulen und über die Aufnahme der Gesellen, über ihre Aufnahmefähigkeit und über die Rechte der Meister, Gesellen aufzunehmen, und zugleich nicht unbedeutende Strafandrohungen, insbesondere auch Bestimmungen, welche theilweise das Gesetz über die Wanderschaft der Junftgenossen vom 9. Februar 1808 verändern.

Nach allen diesen Beziehungen glaubte die Commission das ständische Mitwirkungsrecht begründet. Wiederholt hat namentlich die II. Kammer die verschiedenen Schulgesetze zu ihrer gesetzlichen Mitwirkung reclamirt, weil sie glaubte, daß es kaum etwas gebe, was die höchsten Interessen und Rechte der Bürger, der Eltern und der Kinder, ihre Rechte der persönlichen Freiheit und selbst ihre Vermögensinteressen näher berühre, als die Schuleinrichtungen, als Zwangsbestimmungen über den Geld und Zeit und Freiheit raubenden, direkt oder indirekt erzwungenen Besuch von Schulen, von Schulen, deren gesetzliche Einrichtungen möglicherweise nicht den wahren Bedürfnissen entsprechend bestimmt wurden. Und selbst schon in Folge der früheren und wiederholt erneuerten, wenn auch freilich bis jetzt noch nicht erledigten Reclamationen würde ein gleicher Antrag hier sich begründen lassen. Er ist aber vollständig schon durch die obigen Andeutungen über den wichtigen Gegenstand begründet.

Die Commission stellt daher den Antrag:

„diese Verfügung, soferne es die hohe Regierung nicht vorziehen sollte, dieselbe alsbald außer Wirksamkeit zu setzen, zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.“

2) Die Verordnung, die Privatlehranstalten betreffend, vom 7. November 1840, ebenfalls veröffentlicht im Regierungsblatt No. XXXVII.

Diese Verordnung bestimmt, daß keine Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt, selbst kein Privatpensionat, in welchem Kinder verschiedener Familien zum Zweck der Erziehung aufgenommen werden, ohne Staatsgenehmigung errichtet und verlegt werden dürfen, wobei die Concession der Errichtung vom Ministerium des Innern, die der Verlegung von andern untergeordneten Aufsichtsbehörden ausgehen sollen. Die Verordnung macht ebenso den Lehrplan, das Local und die Einrichtung dieser Anstalten von den Staatsbehörden, ja selbst die Aufnahme jedes Privatlehrers, sowie die Concession für den Unternehmer von Staatsprüfungen und Entscheidungen „über Sittlichkeit, Würdigkeit und Befähigung“ abhängig. Sie unterstellt diese Privatanstalten nicht bloß fortdauernden, in alle innern Verhältnisse eingreifenden Staatsaufsichtsrechten und Inspectionen, für welche nirgends eine Grenze bestimmt wird; sie bestimmt auch allgemeine Staatsprüfungen der Zöglinge auf Kosten der Unternehmer. Sie bestimmt nicht bloß eine Aufhebung dieser Privatlehranstalten und der Concession zu denselben durch eine nur im Gesetzgebungswege mögliche Anwendung der Strafbestimmungen im §. 53 und 54 des Volksschulgesetzes auf dieselben, sondern begründet auch noch außerdem das Recht der Staatsbehörden, und zwar nicht einmal der höchsten, solche reine Privatanstalten, also Lebensberuf und Unterhalt der Unternehmer und Lehrer, und solche vielleicht vielen Familienvätern höchst erwünschte, selbst den Bürgern des Orts vortheilhafte Einrichtungen zu vernichten. Es gestattet, sie nach so vagen, vieldeutigen Bestimmungen zu vernichten, wie nach unsern bestehenden Gesetzen selbst die vom Staat für bloß öffentliche Zwecke geschaffenen und vom Staat bezahlten öffentlichen Anstalten und Aemter selbst von unsern höchsten Staatsbehörden nicht vernichtet und genommen werden dürften. So soll solche Vernichtung schon eintreten, wenn sich ein Unternehmer „grobe Nachlässigkeit in Bezug auf den Unterricht oder Nichtbeachtung der von der Schulbehörde getroffenen Anordnungen vorheriger Warnung ungeachtet schuldig macht.“ Auch nicht unbedeutende Geldstrafen sind schon für jede Contravention gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden angedroht, und selbst die letztern können schon provisorisch die Lehranstalt oder das Pensionat schließen lassen, d. h. oftmals es vernichten. Nach den Worten der Verordnung ist alle durch sie gegebene Einmischungsgewalt schon begründet für die Familienerziehung, die ein Vater seinen eigenen Kindern giebt, sobald er ein fremdes Kind in das Haus nimmt und mit unterrichtet. Selbst der von ihm erwählte Gehülfe oder Hauslehrer untersteht alsdann ebenfalls der Staatsprüfung, der Staatsanstellungs- und Absetzungsgewalt. In Beziehung auf die Annahme eines Hauslehrers oder das Vortragen eines Privatlehrers bloß für die eignen Kinder bestimmt die Verordnung freilich noch nichts. Allein ganz nach demselben Princip, daß alle ihre übrigen, die Privatfreiheit beschränkenden Bestimmungen bloß auf dem Verordnungswege eingeführt werden dürften, könnte ja nach dem Beispiele mehrerer Staaten, die übrigens am wenigsten für einen verfassungsmäßigen Staat als Muster dienen sollten, auch in dieser Beziehung die Privatfreiheit auf eine höchst kränkliche, verletzende und gefährliche Weise durch eine einseitige Ministerialverfügung zerstört werden.

Ohne nur irgend einen Zweifel in die arglosen guten Absichten dieser Verordnung setzen und ohne selbst auch hier die gesetzgeberische Nothwendigkeit, die innere Güte und die legislatorisch gute Fassung ihrer Bestimmungen prüfen zu wollen, dürfen wir doch wohl Folgendes als unbestreitbar behaupten:

Diese Verordnung geht weit über Dasjenige hinaus, was man nach bisherigem allgemeinem Recht dem Staat gegen die häusliche und Privaterziehung, oder zur Unterdrückung und Bestrafung grober Mißbräuche, Gesundheits- und Sittlichkeitsverletzungen einräumte. Sie greift auf das Allertiefste in die natürliche Privatfreiheit und in die heiligsten und theuersten Privatinteressen der Bürger, der Unternehmer, der Lehrer und Eltern ein. Es können nach ihr wohlgemeinte, aber einseitige und vollends eigensinnige Bestimmungen untergeordneter Staats-

behörden, der Ortsgeistlichen, Decane, Kirchensectionen u. s. w. Lebensglück und Vermögen ganzer Familien, sie können Freiheit, Vermögen, Bildung ganzer Classen von Bürgern und selbst die für Staat und Menschheit und ihre Bildung wichtigsten Unternehmungen vernichten oder gefährden.

Die in dieser Verordnung in Beziehung auf alle diese verfassungsmäßig heiligen Rechte und Interessen eingeräumte Gewalt und das gesetzlich freigelassene subjective Ermessen ist aber wirklich hier in Beziehung auf bloße Privatpersonen und auf ihre bloß aus Privatvermögen gegründeten und erhaltenen Privatanstalten ungleich größer, als selbst die Staatsgewalt und das Ermessen in Beziehung auf Staatsbeamten und die vom Staat und mit Staatsgeldern gegründeten und erhaltenen Staatsanstalten. Wenn z. B. bei einem Staatslehrer selbst das ganze Staatsministerium und der Großherzog keine Entlassung aussprechen können, ohne die im Dienereidict genau bestimmten Gründe und ohne daß die in genau bestimmten Formen wiederholten Besserungsversuche vorher vorgenommen wurden, so kann hier der Unternehmer einer Privaterziehungsanstalt oder eines Pensionats nach den weit vageren Bestimmungen über die Volksschullehrer, ja bloß wegen Nichtbeachtung einer Anordnung, durch welche vielleicht die Schulbehörde einem Privatlehrer in seine Privatanstalt beliebig eingriff, um Wirkungskreis und Einkommen, ja an den Bettelstab gebracht, und mit ihm zugleich ein wohlthätiges, von den Bürgern geliebtes Lehrinstitut gänzlich vernichtet werden. Wenn ferner bei öffentlichen Schulen das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörden, der Ortspfarrer, Decane, Kirchensectionen, wenn auch ihre Einmischung in Lehrplan und Einrichtung der Erziehungsanstalten, nach ihrem subjectivem Ermessen durch die reiflich erwogenen allgemeinen Gesetze, Schulpläne und Einrichtungen der Staatsschulen, und durch deren Natur, eben weil sie keine häuslichen Anstalten sind, wohlthätige, schützende, feste Grenzen und Normen haben, so fehlt alles Dieses bei bloßen Privatlehranstalten und Pensionaten. Eine ihrer oftmals selbst für die Geschichte der Menschheit und die menschliche Bildung bedeutungsvollsten Eigenthümlichkeiten besteht darin, daß ihre Unternehmer, ähnlich wie ein Pythagoras, ein Zinzendorf, ein Lankaster, ein Pestalozzi, neue Lehrmethoden, neue Richtungen und Grundideen der Bildung befolgen, neue Methoden, die mancher Pfarrer und Decan zuerst für sehr verderblich hielt. Eine andere ihrer Haupt eigenthümlichkeiten besteht oft darin, daß familienmäßige Anhänglichkeit, Liebe, Berücksichtigung der Individualitäten in einer häuslichen Lebenseinrichtung an die Stelle kalter starrer Normen und staatsämlicher Inspectionsgesichtspunkte der öffentlichen Schuleinrichtungen tritt. Wie denn nun, wenn der die Aufsicht führende Geistliche, die Kirchensection, sich mit diesen neuen Ideen und individuellen Ansichten der Unternehmer solcher Anstalten und der Eltern, welche in ihnen Heil suchen für ihre Kinder, nicht befreunden können; wenn sie hierdurch und vielleicht durch ihre kränkende und störende Einmischung in Mißstimmung gegen die Unternehmer und ihre Anstalten kommen? Selbst das, was die Staatslehrer hier vor den unerträglichsten, die Kraft der Wirksamkeit und das Lebensglück untergrabenden Kämpfen und Verdrießlichkeiten und die Staatsanstalten selbst also vor Verderben und Zerstörung schützt, eine Versetzung des Lehrers an eine andere Schule — selbst dieser Schutz ist den Unternehmern von Privatlehranstalten entzogen.

Und wie vollends, — wäre es denn bei dem Wechsel der Systeme und Personen so ganz undenkbar, daß hier drückende Mißbräuche, politische und religiöse Anfeindungen und Verfolgungen sich geltend machten? Wäre es etwa undenkbar, daß der Einfluß einer geistig, politisch und religiös einseitigen und illiberalen, einer obscurantischen oder despotischen Richtung in der Leitung der Staatsregierung bei dieser absolut grenzenlosen Gewalt über Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten verderblich wirkte? Könnte sie nicht auch dieses letzte Asyl freier Gedanken, höheren Aufschwungs, gesunder und neuer Ideen und Lebensrichtungen verschließen? Zeigt uns ja doch in der That die Geschichte mehr als einmal, daß eine maßlose Staatspolizei auch die ganze Jugend des Volks bloß für ihre Zwecke ab- und zuzurichten strebte, und nicht zufrieden, der Nation ihre Gegenwart zu verderben, auch noch die Hoffnung der Zukunft zu zerstören suchte, Alles ganz ähnlich jenem großen allzu policirten und übercivilisirten himmlischen Reiche, in welchem „der Ruhm der Vernunft“ mit allen seinen Mandarinen und seinen

300 Millionen und bei aller hochmüthigen Selbstberühmung doch einigen Tausenden von Kriegern des freien Britanniens nirgends wiedersehen kann?

Alle freien Völker dagegen verteidigten oder erstrebten stets, ähnlich so wie z. B. die Engländer, die Belgier, die Franzosen, die möglichst größte Freiheit der Lehre und der Lehranstalten als ein wahres verfassungsmäßiges Freiheitsrecht und als ein Bollwerk der Nationalfreiheit. Wir Deutschen haben bei weitem eine so große Freiheit des Unterrichts nicht. Wir haben überall öffentliche Schulen und staatsgesetzliche Leitungen derselben, Staatszwang für ihren Besuch, directen und auch indirecten, durch Ausschluß von Aemtern und Gewerben und durch große Staatsprüfungen über die Befähigung, namentlich auch für solche, welche längere oder kürzere Zeit anderwärts als in den Staatsschulen, ihre Bildung zu gewinnen suchen. Wir haben dieses — mit seinen Vortheilen — wie mit seinen gewiß nicht unbedeutenden Nachtheilen und Gefahren. Und gewiß auch bereits in viel ausgedehnterem Maße, als bei andern Völkern, beñigt unsere Staatsgewalt das Recht und die Möglichkeit, die Gesundheit und Sittlichkeit bedeutend verletzende und die etwa die Vermögensrechte betrügerisch beeinträchtigende Erscheinungen in Privaterziehungsanstalten, wie in der Familienerziehung zu verfolgen und zu unterdrücken.

Sollen wir aber nun noch ungleich weiter gehen, und so wie es die erwähnte Verordnung thut, auch die Privaterziehung gänzlich einem an sich grenzenlosen Belieben und Ermessen und einem stetigen Einmischen der Staatspolizei unterordnen? — Sollen wir bei der sich heut zu Tage stets ausdehnenden Bevormundung selbstständiger Bürger und Familienväter, bei der heutigen, stets wachsenden Ausdehnung der Polizei, ihres Gebiets und ihres Beliebens, derselben auch diese natürliche Freiheit opfern? — Diese Freiheit in Beziehung auf unser Theuerstes, auf unsere Kinder und ihre Erziehung nach unserer Ueberzeugung? Diese Frage ist doch jedenfalls eine der allerwichtigsten und schwierigsten, die vielseitigste Prüfung fordernd, eine wahrhaft gesetzgeberische Frage.

Und wenn selbst beide Kammern dieselbe im Allgemeinen bejahen wollten, so blieben doch die nähern Bestimmungen hierüber, die wenigstens einigen Schutz gegen die Einseitigkeiten und Willkürlichkeiten menschlicher Staatsbehörden gewährenden Garantien, festen Grenzen und wohlwog'nen Fassungen der Bestimmungen, ein Gegenstand möglichst vielseitiger, also auch ständischer gesetzgeberischer Berathung und Prüfung.

Wir stellen Ihnen also den Antrag:

diese Ministerialverordnung zur ständischen Prüfung und Zustimmung zu reclamiren.

Wir fürchten dabei nicht etwa der Einwendung zu begegnen, der Gegenstand der Verordnung sei eine Ausübung der Staatspolizei, oder auch der Einwendung: es sei von unserem hezigen Ministerium des Innern und den ihm untergeordneten Behörden ein Mißbrauch der durch diese Verordnung begründeten Rechte nicht zu besorgen.

Der Begriff der Polizei ist wenigstens heut zu Tage ein absolut grenzenloser, Alles umfassender geworden. Wenn alles Das ohne ständische Zustimmung geschehen kann, was man der Staatspolizei aneignet, so kann man unbedenklich allen Glauben an irgend einen Schutz durch Verfassung, Rechtsgesetzgebung und Gericht fahren lassen. Die Frage allein, ob die Verfügung über verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten bestimmt, diese ist für uns entscheidend. Dieses aber thut die betreffende Verordnung, und zwar entscheidet sie über den allerwichtigsten und theuersten, über freie Ausübung des Lebensberufes, über den Nahrungsstand, über die Jugenderziehung.

Von dem gegenwärtigen Herrn Chef des Ministeriums besorgen auch wir keinen Mißbrauch. Aber für Männer und Völker, die nur ein irgend lebendiges ausgebildetes Gefühl für Recht und Freiheit haben, ist an sich schon Das eine schwere Kränkung, wenn sie sich mit ihren theuersten Rechten, Freiheiten und Interessen einem rechtlich nicht begründeten grenzenlosen Ermessen, Belieben und Einmischen preisgegeben sehen. Und kein ver-

ständiger staatskundiger Mann versäumt in besseren Zeiten die gesetzlichen verfassungsmäßigen Sicherungen gegen die Mißbräuche der schlechteren.

3) Die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1840, in Betreff der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde der Staats-Einwohner, verkündet im Regierungsblatt No. XL.

Diese Verordnung trifft Vorsorge dafür, daß für eine jeweils eintretende Felbaufstellung des Armeecorps die nöthigen tauglichen Pferde schnell zur Hand seien. Sie legt dabei den Pferde-Eigenthümern, als solchen, unter Androhung von gar nicht unbedeutenden Strafen die Verbindlichkeiten auf, Anzeigen zu machen, wenn etwa die Beamten, welche die diensttauglichen Pferde im Bezirk aufzeichnen, ihre tauglichen Pferde nicht aufzeichneten, so wie auch, wenn die Pferde abgingen, verkauft oder untauglich wurden (§. 6 und §. 14). Sie legt ihnen ferner die Last auf, ihre Pferde an bestimmten, zuweilen eine halbe Tagereise und weiter entfernten Sammelplätzen auf ihre eigene Kosten vorzuführen (§. 14). Sie behält sich ferner auch noch Beschränkungen des Verfügungsrechts der Eigenthümer über ihre tauglichen Pferde bevor (§. 16).

Es kann nun aber — ganz abgesehen auch hier von aller guten Absicht dieser Verordnung, doch keinem Zweifel unterliegen, daß solche Beschränkungen des Eigenthums und selbst der persönlichen Freiheit, daß die Auflegung neuer Lasten und Strafandrohungen wegen Unterlassung von Handlungen, wozu gar kein allgemeines Staatsgesetz verpflichtet, sich zur ständischen Zustimmung eignen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn man einmal einräumt, die Regierung kann ohne ständische Mitwirkung beliebig für alle Zeiten solche kleinere und größere Beschränkungen und Belastungen verfügen, eine verfassungsmäßige Sicherung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit und eine feste, verfassungsmäßige Grenze gegen solche Belastungen nicht mehr bestünden.

Wir schlagen also vor:

auch diese Verordnung zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

4) Die in dem Regierungsblatt von 1841, No. VI. am 25. Januar zur Nachachtung publicirte Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung der Polizei- Disciplinar- und Finanzvergehen.

Diese Vereinbarung enthält Bestimmungen über gerichtliche Bestrafung und Competenz in Beziehung auf in- und ausländische Vergehen und Contravenienten und über die Vollziehung von Strafen, welche ausländische Gerichte erkannten, ferner in Beziehung auf gegenseitige Hülfeleistung bei der Verfolgung der Vergehen von Seiten ausländischer Behörden, so wie endlich über die den letzteren im Inland zu gestattenden Haus- suchungen.

Wir brauchen hierbei sicherlich nicht in die Frage über die materielle Güte und über die zweckmäßige Fassung dieser Bestimmungen einzugehen. Es ist an sich klar, daß solche Bestimmungen, welche Eigenthum, persönliche Freiheit und Hausrecht der Bürger betreffen, und den Richtern als Normen zu ihren gerichtlichen processualischen Handlungen dienen, und sie zu Straferkenntnissen und Strafvollziehungen verpflichten und berechtigen sollen, wahre Gesetze und Gegenstände für die ständische Mitwirkung sind. Auch schon um die nöthige Vollziehung dieser Bestimmungen und die nöthige Rechtsicherheit und Gleichförmigkeit in ihrer Anwendung zu begründen, ist hier die ständische Zustimmung nothwendig. Denn gewissenhafte, die Verfassung und die verfassungsmäßige Selbstständigkeit des Richteramts sorgfältig beachtende Richter müssen doch nothwendig Bedenken tragen, bloßen Regierungsverfügungen die Kraft zuzuschreiben, ihre richterlichen Entscheidungen und Handlungen in irgend einem Punkte gegen die bisherigen Gesetze und die bisher gültigen Rechtsgrundsätze bestimmen zu können.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor:

die genannte Vereinbarung zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

5) Die in Nr. VIII. des Regierungsblattes von 1841 enthaltene, am 5. März publicirte Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachhilfe.

Diese Uebereinkunft begründet ganz unbeschränkt in Beziehung auf alle möglichen Vergehen und Contraventio-
nen, und ebenso völlig unbeschränkt in Beziehung auf das ganze badische Staatsgebiet den ausländischen, in
ihrem Staate mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- oder Gerichtsbehörden und den Dr-
ganen derselben, „flüchtige Verbrecher“, ja auch „andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen“ in unserem
Lande zu verfolgen und zu verhaften. Selbst badische Bürger dürfen sie überall im ganzen Großherzogthum bei
uns verhaften (§. 1.) Auch Haussuchungen und dabei vorzunehmende Verhaftungen dürfen sie aus eigener Macht-
vollkommenheit unsern Ortsvorständen oder Polizeibehörden befehlen, und auch bis zu der letzteren Hinzukunft die
Häuser badischer Bürger überwachen (§. 2.)

Auch hier wollen wir uns auf die materielle Güte und Nothwendigkeit dieser ganz außerordentlichen und
außergewöhnlichen Bestimmungen, und auch auf ihre legislativ gute Fassung nicht einlassen. Allein ein Jeder,
der nur einigen Begriff von der persönlichen Freiheit und der Heiligkeit des Hausrechts, so wie davon hat,
welchen Werth zu allen Zeiten freie, würdige Völker auf ihre sorgfältigste gesetzliche Sicherung legten, wie sehr
sie ihre Volks- und Staatsehre in diese Sicherung setzten, der wird den Inhalt dieser die persönliche Freiheit
und Sicherheit der Bürger wie die Selbstständigkeit des Staates betreffenden Bestimmungen nicht für unwichtig und
einer sorgfältigen gesetzgeberischen Erwägung und Berathung nicht für unwürdig erklären. Man wird dieses um so
weniger, da es ja nach diesen Bestimmungen gänzlich von der Güte oder Nichtgüte der fremden, von uns nie zu
berathenden gegenwärtigen und möglichen zukünftigen Gesetze abhängt, ob mitten in unserem Lande, selbst gegen
die persönliche Freiheit und Sicherheit unserer Bürger und gegen die Heiligkeit ihres Hausfriedens Verhaf-
tungen und Haussuchungen unter Bedingungen vorgenommen, und selbst unsere Behörden zu Werkzeugen der-
selben gemacht werden können, unter welchen unsere Gesetze dieselben durchaus nicht gestatten und nimmer
gestatten würden.

Auch darin, daß heutzutage nach allen Seiten und zum Theil mit Riesenschritten die Polizeimacht sich aus-
dehnt, und zuweilen früher im Interesse der verfassungsmäßigen und der persönlichen Freiheit, Ehre und Sicher-
heit für heilig gehaltene Rechtsgrundsätze, Schranken und Asyl, zerstört, liegt wohl kein Grund für eine ver-
ständige Handhabung des Gesetzgebungsrechts, es mit den einzelnen neuen Ausdehnungen allzuleicht zu nehmen.
Vielmehr wird durch diese eigenthümliche neuere Richtung unserer Zeit doppelte Sorgfalt geboten, damit nicht
eine zuletzt grenzenlose Polizeimacht endlich Alles überfluthe. Das Wenigste aber, was in dieser Beziehung ge-
schehen kann, ist Das, daß da, wo unbestreitbar die ständische Mitwirkung und Berathung durch die Verfassung
begründet ist, dieses Verfassungsrecht festgehalten werde.

Es ist nach dem Bisherigen nicht einmal nöthig, darauf aufmerksam zu machen, wie die betreffenden Be-
stimmungen auch die gesetzlich bestimmte Competenz unserer Behörden und Gerichte verändern, und den letzteren
ofimals zur Norm ihrer richterlichen Verfügungen dienen sollten.

Wir schlagen Ihnen somit vor:

auch diese Uebereinkunft zur ständischen Mitwirkung zu reklamiren.

6) Das von dem Ministerium des Innern am 6. Juli 1841 erlassene Statut für das Collegium
theologicum in Freiburg verkündet im Regierungsblatt Nr. XIX.

Nach diesem Statute sollen in Zukunft mit gewiß wenigen Ausnahmen sämtliche Studirenden, welche sich dem
Studium der katholischen Theologie widmen, vom Beginne dieses Studiums an bis zu dessen Beendigung und bis zum
Eintritt in das Priesterseminar in einem gemeinschaftlichen Gebäude, in einem sogenannten Convicte unter höherer
amtlicher Aufsicht und Leitung zusammenwohnen, essen und studiren, statt daß sie bisher, so wie alle Studirende
der drei andern Facultäten und wie die der evangelischen Theologie auf den deutschen Universitäten während ihrer
Universitätszeit, unter der allgemeinen Oberaufsicht der Universitätsbehörden und der freien Einwirkung und Leitung
ihrer Lehrer nach ihrer natürlichen Privatsfreiheit lebten und studirten.

Für die neue Einrichtung beabsichtigt man nun, die vor mehreren Jahren neu errichteten Gebäude für das Priesterseminarium zu benutzen, und das Priesterseminarium selbst auf den Schwarzwald nach der ehemaligen Abtei St. Peter überzusiedeln.

Ob und inwiefern für diese doppelten neuen Einrichtungen demnächst Ansprüche auf Zuschüsse aus der Staatskasse gemacht werden, können wir aus der vorliegenden Verordnung nicht ersehen. Freilich dürften sie sehr wahrscheinlich sein. Und sie würden auch, sofern sie sich, nachdem die Einrichtungen selbst einmal in's Leben gerufen sind, als nöthig darstellten, nicht leicht abzulehnen sein.

Auch in die sehr bestrittene Frage über die materielle Güte, über die Heilsamkeit oder Verderblichkeit der neuen Convicts-Einrichtungen wollen wir hier nicht eingehen. Soviel ist indessen auf den ersten Blick klar, daß es sich hier von einer neuen Errichtung einer Staatsanstalt handelt, die von großer folgenschwerer Wichtigkeit ist, von einer Staatseinrichtung und Staatsanstalt für die Erziehung und Bildung eines höchst wichtigen und einflussreichen Theils unserer Mitbürger, für ihre Erziehung und Bildung, so weit dieselbe anerkannt noch Sache des Staates, und noch nicht so wie später im Priesterseminar Sache der Kirche und der kirchlichen Behörden ist.

Auch Das ist anerkannt, daß die Aufhebungen solcher Convicts-Einrichtungen da, wo solche früher bestanden hätten, daß die freiere academische Bewegung der Theologie-Studirenden gleich ihren übrigen Comilitonen in der kurzen Zeit der Universitätsjahre und vor ihrer klösterlichen Einschließung in das Priester-Seminar früher als ein Fortschritt in der Bildung begrüßt wurden. Auch haben sich bereits in den Verhandlungen der ersten Kammer im Jahre 1819 (S. Heft XI. I. S. 130 ff. Heft II. S. 214 ff. 241 ff. 248 ff.) gewichtige Stimmen und gewichtige Gründe gegen ein solches Institut geltend gemacht, wobei auch Ansichten der Großherzoglichen Studien-Commission vom Jahre 1809 und des Berichterstatters bei der höchsten Ministerialstelle von 1811 bekannt wurden; so wie denn auch die früheren Ansichten der Freiburger Universität diesem Institut keineswegs geneigt waren.

Das vor uns liegende Statut aber bietet noch besondere Gründe dar, weshalb wir die ständische Mitwirkung für dessen Bestimmungen nothwendig finden.

Der §. 5 entzieht allen solchen Theologie-Studirenden, welche nicht das Convict antreten wollen, allen Anspruch auf die staatsgesetzlich begründete Befreiung von den Collegiengeldern.

Der §. 12 weist verschiedene Stipendien, welche nicht für dieses Convict und seine Zöglinge gestiftet waren, ausschließlich dieser Anstalt zu, und schließt daher alle andern Studirenden, die vielleicht sonst nach dem Stiftungs-Willen und Gesetz auf diese Stipendien Ansprüche hätten, oder doch sie ohne diese Beschränkung erhalten haben würden, von denselben aus.

Nach §. 15 werden alle Theologie-Studirenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten in einem Collegium oder in einer Bursche verpflichtete, gezwungen, in das Convict einzutreten. Mehrere alte Stiftungsbriefe enthalten nämlich besondere Verpflichtungen, in besondere, jedesmal genau bestimmte, unter sich sehr verschiedenartige Privatpensionate einzutreten. Diese sind seit Jahrhunderten erloschen, und mit ihnen ist jeder besondere Zwang für diese Stipendiaten von selbst hinweggefallen. Jetzt wird ein ganz neuer Zwang für die neue wesentlich verschiedene Anstalt eines allgemeinen theologischen Convicts geschaffen.

Nach §. 16 werden alle Theologen, welche allgemeine Studentstiftungen von freier Vergebung, das heißt solche, welche die Executoren nach dem Stiftungsgesetz in jedem besonderen Falle jedesmal nur dem Würdigsten und Bedürftigsten ertheilen sollen, ebenfalls gezwungen, in das Convict zu treten, oder sie verlieren ihre Ansprüche.

Durch alle diese Bestimmungen wird die Anstalt mit allen ihren Beschränkungen der freien Einrichtung des Lebens und Studirens zu einer wahren Zwangsanstalt für fast alle Theologie-Studirenden. Dieselben bedürfen nämlich, da der Regel nach nur Aermere der katholischen Theologie und dem ehelosen Stande sich widmen, fast sämmtlich der Befreiung von Honoraren und der Unterstützung durch Stipendien. Diese aber werden ihnen nun versagt oder entzogen, wenn sie sich nicht in das Convict begeben. Zugleich aber werden die Stiftungsgesetze und Stiftungszwecke, welche ja die, für die Verleihung der Stiftungen neue, Beschränkung und Bedingung des Eintritts in dieses Convict nicht kannten und nicht wollten, wesentlich geändert, welches wohl schon nach §. 20 der Verfassung ohne ständische Mitwirkung nicht geschehen darf. Die durch das Stiftungsgesetz eingesetzten Privat-Executoren werden in der That indirect gezwungen, die Stiftungen unter Bedingungen zu ertheilen und zu versagen, die der Stifter nicht kannte und nicht wollte; die von ihnen gültig ernannten oder zu ernennenden Stifflinge werden nach ganz neu geschaffenen, dem Stiftungsgesetz fremden Bedingungen der Stiftungen beraubt.

Aus allen diesen Momenten schlägt Ihnen die Commission vor:

das Statut für das Collegium theologicum in Freiburg zur ständischen Zustimmung zu reklamiren.

7) Endlich wurde die durch Kriegsministerialverfügung nur schriftlich sämmtlichen Regimentern und Corps mitgetheilte „höchste Entschließung aus Höchstpreisllichem Staatsministerium“ in Betreff des Austritts und beziehungsweise des Zurückbehaltens der Excapitulanten, welche der Abgeordnete von Igstein zu Anfang dieses Landtags zur Sprache brachte, durch besonderen Kammerbeschluß unserer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Diese höchste Verfügung bestimmt:

1) daß alle Soldaten der Conscription von 1835, welche nach dem bisherigen Recrutirungsgesetz am 1. April 1841 ausgedient und als Excapitulanten aus dem Dienste hätten entlassen werden sollen, noch ein Jahr länger im Dienst zu halten seien;

2) daß auch die Altersklassen von 1837, 1838, 1839, 1840 sämmtlich ein Jahr länger, also statt 6 Jahre 7 Jahre im Dienst behalten werden sollen;

3) daß auch die als Ergänzungsconscription zugezogene Mannschaft erst alsdann wieder entlassen werden soll, wenn das Armeecorps durch die ordentliche Conscription auf dem festgesetzten etatsmäßigen Friedensfuß erhalten werden könne;

4) es sollen ferner darum, weil die Einsteller auch für die längere Dienstzeit ihrer excapitulirenden Einsteher haften müssen, auch die Einstand-Capitalien bis zur späteren Entlassung zurückbehalten werden;

5) wo der Vertrag nichts anders bestimmt, soll der Einsteher während der ganzen Dienstzeit die Zinsen des vollen Capitals beziehen, ohne Rückersatz bei etwaiger früherer Entlassung;

6) es soll den Unteroffizieren und Spielleuten, welche nach dieser Bestimmung ein Jahr über ihre Conscriptiionszeit dienten, dieses Jahr bei einem später übernommenen Einstand abgezogen werden, wobei doch immerhin andere Bürger benachtheiligt werden könnten.

Die ganze Verfügung hängt bekanntlich mit der durch die französischen Kriegsrüstungen auch bei uns hervorgerufenen Vermehrungen des Militärstandes zusammen.

So gewiß nun diese Kammer stets zu allen nothwendigen und zulässigen Rüstungen zur Vertheidigung des gemeinsamen deutschen und besonders unseres badischen Vaterlandes ihre Zustimmung ertheilen wird, so schließt dieses dennoch die gewissenhafte Prüfung der Fragen keineswegs aus:

1) ob eine Maßregel entweder schon zu jener bedrohlichen Zeit oder wenigstens jetzt, nachdem dieselbe bereits vollständig verschwunden ist, die bestehende, verfassungsmäßige Gesetzgebung und die dadurch begründeten Rechte der Bürger veränderte oder verletzte, und

2) ob sie, abgesehen von ihrer materiellen Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit, entweder ursprünglich oder doch für ihre Fortdauer einer Mitberathung und Zustimmung der Kammer bedurfte oder bedarf.

Beide Fragen glauben wir nun nach unsern bisherigen Gesetzen im Wesentlichen bejahen zu müssen.

Unser Conscriptiionsgesetz, welches nach Uebereinstimmung der drei Factoren der Gesetzgebung die schwerste, und nach unserer Verfassung §. 8 und 10 für alle Bürger gleiche Last oder Leistungspflicht verfassungsmäßig regelt, bestimmt für dieselbe genau die Bedingungen, den Anfang und das Ende. Es erklärt sogar ausdrücklich im §. 5, daß, wenn in dringenden Nothfällen andere Kriegsdienste von den Bürgern gefordert werden müßten, als die in diesem Gesetze festgestellten: „darüber durch ein besonderes Gesetz verfügt werden soll.“

Und in der That, wie könnte es anders sein? Eine Verfassung, welche selbst für jede neue Bestimmung der Besteuerungspflicht, in Beziehung auf niederes Gut die Einwilligung der Stände, der Volksvertreter fordert, wie könnte sie erlauben, ohne diese Mitwirkung und Einwilligung durch einseitige Befehle das Opfer viel höherer und wichtiger Güter, wie konnte sie erlauben eine Menschensteuer den Bürgern einseitig aufzulegen, sie zu verändern und zu vermehren?

Nun aber bestimmt der §. 8 des Conscriptiionsgesetzes:

„Die Dienstzeit für die in Folge einer ordentlichen Conscription in den Dienst eintretende

Mannschaft wird für alle Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt. Die Dienstzeit fängt mit dem 1. April an, welcher auf die Vorbereitungsarbeit zur Conscription folgt."

Auch die Ausnahmen von dieser Bestimmung oder von der gesetzlich nothwendigen Entlassung am 1. April nach Ablauf der sechs Dienstjahre ist gesetzlich genau bestimmt. Der gleich folgende §. 9 verfügt nämlich:

„Ausnahmsweise kann während der Dauer des Kriegs und bis die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind, keine Militärperson die Entlassung fordern. Doch wird die Kriegsbehörde, sobald es nur immer die Umstände erlauben, denen, welche ihre Dienstzeit ausgedient haben, die Entlassung ertheilen.“

Von einer ausnahmsweisen Verlängerung der Dienstzeit, der in Folge der ordentlichen Conscription in den Jahren 1835 bis 1840 eingetretenen, aber ist hier die Rede. Und diese Ausnahme ist einzig beschränkt auf den Fall eines wirklich ausgebrochenen Kriegs und während der Dauer des Kriegs und bis nach demselben die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind. Und auch hier soll die Kriegsbehörde die Entlassung ertheilen, sobald es nur immer die Umstände erlauben.

Auch die außerordentliche Conscription findet nach §. 3 und 4 §. 36—39 nur statt für die gesetzlich genau bestimmten Alterklassen, und sie

„findet nur statt im Falle eines Kriegs, wenn die ordentliche Conscription nicht hinreicht.“

Wie denn auch die Bundeskriegsverfassung im Artikel 4 ausdrücklich nur dann erst Aufstellung und Bildung der Ersatzmannschaft fordert, wenn im wirklichen Krieg die regelmäßige Mannschaft bereits „ausgerückt ist.“ Auch für die Verabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft enthält der §. 43 eine gleiche Bestimmung wie der §. 9 für die durch die ordentliche Conscription eingetretene Mannschaft.

Doch, wie gesagt, nur von der letzteren, von der „in Folge einer ordentlichen Conscription in den Dienst eingetretenen Mannschaft,“ (Rekrutirungsgesetz §. 8) ist hier die Rede. Und es genügt zur Rechtfertigung unserer Behauptung, daß der gesetzlich genau bestimmte Ausnahmefall, in welchem, ohne neues unter ständischer Mitwirkung erlassenes Gesetz, ihre gesetzliche Dienstzeit über die bestimmten sechs Jahre hinaus nicht verlängert und vermehrt werden dürfte, hier gänzlich fehlt, indem wir nämlich weder Krieg hatten noch auch bisher und fort dauernd bis zum Jahr 1841 im Krieg leben. Es war nie Krieg ausgebrochen, nie nur irgend erklärt. Und gewiß: wollte man bloße Möglichkeiten, Wahrscheinlichkeiten, Gefahren des Kriegs, wie sie seit 1830 so oftmals vorhanden schienen, genügend finden, um die betreffenden verfassungsmäßig und gesetzlich genau bestimmten Rechte der Bürger durch einseitige Verordnung aufzuheben und ihre Dienstzeit beliebig zu verlängern und im Verhältnis gegen die übrigen Mitbürger, sie ihnen neu und ungleich aufzubürden, nun alsdann wäre eben die verfassungsmäßige gesetzliche Sicherheit aufgehoben. Sie wäre bloß subjektivem Ermessen über Wahrscheinlichkeiten preisgegeben. Ganz klar aber wollte dieses das Gesetz nicht. Es ist ihm widersprechend. Und selbst wenn der hohen Regierung jene Verlängerung der Dienstzeit oder vielmehr deren neue Auflage nach abgelaufener Dienstzeit ganz unvermeidlich geschehen hätte, so hätte sie nach §. 5 dazu der ständischen Mitwirkung bedurft. Sie bedurft derselben vollends später und jetzt, nachdem längst Frankreich seine Armee auf den Friedensfuß stellte und von einem Kriegsstand auch bei uns nach ausdrücklicher Erklärung schon in der Thronrede nicht die Rede ist.

Findet aber die Regierung aus andern Gründen, etwa wegen Veränderung und Vergrößerung unserer Militäreinrichtung auch auf dem Friedensfuß und in Friedenszeiten eine Verlängerung der Dienstzeit der ordentlichen Conscriptiionsmannschaft aus den Jahren 1835—1840 heilsam, so bedurfte es hier jedenfalls der ständischen Berathung und Mitwirkung. Es betrifft dieses ja neue und ungleiche Auslegung der allerwichtigsten Lasten und Verpflichtungen für unsere Mitbürger.

Man wird wohl auch nicht mit Grund entgegenen können, die durch die Verfügung jenen Excapitulanten gegen das verfassungsmäßige Rekrutirungsgesetz aufgelegte neue Last sei eine so gänzlich unbedeutende, daß sie gar keine Beachtung verdiene, zumal da jetzt die Mannschaft vorläufig in Urlaub nach Haus entlassen sei. Dieses ist für's erste bei den Unteroffizieren und Spielleuten keineswegs der Fall. Für's zweite aber ist die Fortdauer der Kriegsdienstpflicht und die dadurch begründete Möglichkeit, jeden Augenblick neu einberufen, ja gegen das Gesetz und die rechtliche Gleichheit in Krieg und Tod geführt zu werden, wahrlich eine Auflage der allerbedeutendsten Art. Auch ist für's dritte die nachtheilige Veränderung, rücksichtlich der Contractrechte aus dem Einstandsvertrag, sowohl in Beziehung auf die längere Haftbarkeit der Einsteller, wie in Beziehung auf die Zurückbehaltung der Einstandsgelder, keineswegs unbedeutend. Zwar kann man sagen, der Einstecher trete durch seinen Vertrag freiwillig in alle Pflichten und Lasten des Einstechers. Allein dieses gilt doch nur von den gesetzlichen Pflichten. Der ganze Vertrag ruht doch auf dem Gesetz und der rechtlich begründeten Voraussetzung, daß dieses in seiner verfassungsmäßigen Gültigkeit fortbestehe, daß es nicht auf nichtverfassungsmäßigem Wege einseitig aufgehoben und geändert werde.

Aus allen diesen Gründen glaubte die Commission Ihnen vorschlagen zu müssen:

an die hohe Regierung den Antrag zu stellen, diese Verfügung entweder alsbald außer Wirksamkeit zu setzen, oder sie den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

III. Was nun die Form der vorgeschlagenen Reclamationen betrifft, so kann diese nach unserer Verfassung und Geschäftsordnung, nach den auf dem vorigen Landtage darüber gepflogenen ausführlichen Verhandlungen (Siehe Verhandlungen des Landtags 1839/40, Beilagenheft V. S. 353 ff. Protocollheft IX. S. 190 ff. S. 233 ff. Heft X. S. 36 ff. Heft XIV. S. 2 ff. S. 8, 37, 48, 53) und nach unserer bisherigen Praxis eine dreifache sein, nämlich:

1) eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, welche zunächst mit der Einladung zum Beitritt der hohen ersten Kammer zu übersenden wäre;

2) eine schriftliche Eingabe bei dem Staatsministerium;

3) eine Aufnahme unserer rechtlichen Ansichten und Wünsche in die Protocolle der Kammer.

Die Vorzüge und Nachteile dieser verschiedenen Formen wurden in den erwähnten Verhandlungen des vorigen Landtages ausführlich geprüft und gegeneinander abgewogen.

Die Kammer wählte damals den mittleren Weg. Vorzüglich wohl wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes zog sie denselben dem weniger feierlichen einer bloßen Protocollerklärung vor. Dafür aber, daß sie diesen mittleren Weg auch dem früher gewöhnlichen Wege einer förmlichen Adresse vorzog, wirkten wohl vorzüglich die nachfolgenden Hauptmomente. Einerseits hatte unsere Kammer so vielfache Erfahrungen gemacht, daß Anträge auf Reclamationen so mancher einseitig von der Regierung erlassenen Verfügungen, über deren gesetzliche Natur die II. Kammer weder früher noch später auch nur einen Zweifel fassen konnte, von der ersten Kammer und dann auch von der Regierung unbachtet blieben. Andererseits aber drängte sich die Erwägung auf, daß wir am wenigsten hier, wo von neuen Gesetzen und Abänderungen des verfassungsmäßigen gesetzlichen Rechtszustandes, welche ohne die freie Bestimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung rechtlich unmöglich sind, unser Recht der Ansicht der ersten Kammer unterordnen dürfen. Bei der Wahl der zweckmäßigsten Mittel zur Beschüzung unserer Gesetzrechte aber hat natürlich überhaupt unser Blick alle bestehenden Verhältnisse und alle Möglichkeiten unbefangenen zu erwägen. So konnten denn auch die Fragen sich geltend machen, ob wohl nicht zuweilen bei Verfügungen, die zunächst weniger den besonderen Interessen der ersten als denen der zweiten Kammer entgegenzustehen scheinen, und überhaupt schon bei dem Streit der Ansichten der Regierung und unserer Kammer, der eigenthümliche Standpunkt und die eigenthümliche Zusammensetzung der ersten Kammer der Erfüllung unserer billigen Wünsche entgegenstehen könnten.

Auch wäre es immerhin denkbar, daß die Regierung gerade in einer ausdrücklichen, aber möglicherweise irrigen Erklärung der ersten Kammer, daß eine Verfügung keine Gesetzes Eigenschaft habe und ausschließlich in der Competenz der Regierung stehe, selbst dann ein Hinderniß fände, der entgegengesetzten Ansicht der zweiten Kammer beizutreten, wenn sie sonst deren Gründe gewichtvoll fand. Wo aber die Regierung in ihrer gewissenhaften rechtlichen Ueberzeugung die Ansichten der II. Kammer über die Gesetzes Eigenschaft einer Verfügung begründet findet, da bedarf es eines weitläufigeren Ganges der Sache durch die erste Kammer nicht. Und schon ihre Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit wird sie in solchen Fällen zur Zurücknahme oder zur Vorlage der fraglichen Verfügung bestimmen. Dazu wird aber auch die Erwägung beitragen, daß es ja doch nicht zum Heil dienen kann, wenn hinsichtlich einer Masse von Verhältnissen im Lande ein Conflict der Ansichten über deren Verfassungsmäßigkeit zwischen der Regierung und der Kammer der Volksabgeordneten bestände, wenn dabei die vernünftige öffentliche Meinung das Recht auf der Seite der Kammer erkannte, und wenn sich vollends dadurch eine große Unsicherheit, Ungleichheit und Verschiedenheit des Rechts bildete. Dieses aber ist dadurch unvermeidlich, daß bei dem Streite über die verfassungsmäßige Gültigkeit bestimmter Verfügungen die gewissenhafte verfassungsmäßige Ueberzeugung der Richter und Behörden sich oftmals gebrungen fühlen wird, den Gründen der zweiten Kammer beizustimmen, und mithin bestimmte Verfügungen, die die Regierung für gültige bloße Verordnungen hält, vielmehr für Gesetze anzusehen, die aber wegen Mangel der Uebereinstimmung der drei Factoren ungültig sind.

Aus diesen Erwägungen schlägt Ihnen Ihre Commission vor, auch diesmal

die bezeichneten Reclamationen dem hohen Staatsministerium schriftlich auszusprechen.

IV. Was endlich die früher reclamirten Verordnungen betrifft, so sind bisher weder diejenigen von der Regierung den Kammern zur Zustimmung vorgelegt worden, welche aus der Zwischenperiode der zwei letzten Landtage reclamirt wurden, noch auch diejenigen, welche die Kammer auf dem letzten Landtage in Folge einer besonderen Berichterstattung aus früherer Zeit abermals zu reclamiren beschloßen hatte.

Schon der Umstand aber, daß auf dem vorigen Landtage die Kammer eine besondere Commission ernannte, um über die Fragen zu berichten, was in Beziehung auf die früher reclamirten, aber noch nicht vorgelegten Verordnungen von der Kammer zu beschließen sei, mußte uns Bedenken einflößen, unsere gegenwärtige Commission zur Vorberathung dieses Punktes für zuständig zu halten.

Die durch ein Schreiben an das Großherzogliche Staatsministerium unter dem 18. Juli 1840, s. (Protocollheft XIV., S. 52) reclamirten Verordnungen waren übrigens die nachfolgenden:

- 1) die Verordnung vom 17. Februar 1832, den Vollzug des Gesetzes über Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend;
 - 2) die Verordnung vom 3. März 1833, abändernde Anordnungen in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend;
 - 3) die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1834, worin ausgesprochen wird, daß der §. 51 der Gemeindeordnung die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht aufhebe und daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, als sie bisher bestanden;
 - 4) der §. 5 der Uebereinkunft vom 21. Dezember 1835 über die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominat Kirnbach;
 - 5) die Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 18. Oct. 1836. (Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises von 1836. No. 89), womit ausgesprochen wird, daß Staatsdiener, Geistliche, Gelehrte u. auch in Streitigkeiten unter 5 resp. 45 fl. nicht der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, sondern nur den Aemtern unterworfen seien;
 - 6) die vom Großherzoglichen Kriegsministerium erlassene Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 28. August 1835 über Entlassung von der Militärdienstpflicht, nach welcher gegen den Inhalt des Gesetzes die Entlassungsgesuche auch der Aushebungsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden sollen;
 - 7) die Verordnung über Einrichtung der gelehrten Schulen im Regierungsblatt von 1837. No. VIII., so wie die Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834, das Volksschulwesen betreffend;
 - 8) die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Nov. 1836 (Anzeigebblatt für den Mittelrheinkreis von 1836. No. 99), die Befolgung der Bürgermeister betreffend;
 - 9) die §§. 41. 48. 49 und 56 der akademischen Gesetze vom Jahre 1835;
 - 10) die Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 14. Mai 1825 über die Bieraccise, und zwar die §§. 2. 15 und 16 (Regierungsblatt vom 6. Nov. 1837. No. XL.);
 - 11) die Verordnung vom 7. Dez. 1837 (Regierungsblatt No. XLVIII. von 1837), die Behandlung der in Folge eines Rechtsmittels an das Oberhofgericht gelangenden Strafsachen betreffend;
 - 12) die Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Gemeindevahlen vom 3. August 1837, und zwar die §§. 16 und 17 (Regierungsblatt No. XXXIV.);
 - 13) die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1840, insoweit sie gesetzliche Bestimmungen über Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder enthält;
 - 14) die §§. 3 und 4 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. März 1839 (Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises No. 7) über die Wahlen der Bürgermeister in ständes- und grundherrlichen Gemeinden;
 - 15) die zugesicherte Vorlage des Resultats der Unterhandlungen, betreffend die Rechtsverhältnisse des Fürsten zu Salm-Krauthheim und des Grafen von Leiningen-Billigheim.
- In den hier angeführten 15 Nummern, welche zuletzt in Folge des Berichts des seeligen Kotte über die bisher unerledigten Reclamationen in einer Staatschrift vereinigt wurden, sind zugleich diejenigen Verordnungen mit enthalten, welche der vorige Landtag auf zwei Berichte des Abgeordneten Lang aus der Zwischenzeit der zwei vorletzten Landtage zu reclamiren beschlossen hatte (Protocollheft X. S. 36. und Heft XIV. S. 2 ff.). Sie umfassen also alle noch schwebenden Differenzpunkte zwischen der Regierung und der II. Kammer über diesen Gegenstand. Die Kammer hatte einzelne ihr als mehr bestreitbar oder als minder wichtig erscheinende Reclamationen fallen lassen. In Beziehung auf die angegebenen aber hielt sie es für unerlässliche Pflicht, ihr wichtiges Recht der Mitwirkung zu neuen Landesgesetzen zu behaupten und auf verfassungsmäßigen Wegen geltend zu machen. Welchen Weg aber nach den bis jetzt leider erfolglosen Reclamationen die hohe Kammer einzuschlagen für gut finden möge, dieses müssen wir ihrem Ermessen unterstellen.
- Zu bemerken haben wir schließlich noch, daß mit den von der letzten Kammer wiederholt reclamirten verschiedenen allgemeinen Gesetzen über das Schulwesen mehrere neuere Statute über die Organisation einzelner besonderer Schulen, z. B. in Lahr, in Offenburg, in Baden (Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis 1840. S. 66. 69. 1841. S. 12 u. 15) in unmittelbarer Verbindung stehen. Insofern jene allgemeinen Schulgesetze als wirkliche Gesetze beständen oder von der Kammer bewilligt würden, würden jene neueren besonderen Statute allerdings als Vollzugsverordnungen erscheinen, während sie, davon abgesehen, einzelne Punkte enthalten, die nach den oben ausgeführten Grundsätzen über neue Erziehungsbestimmungen der ständischen Zustimmung bedürfen.
- Bei jenem Verhältniß zu den bereits reclamirten allgemeinen Schulgesetzen aber glaubte die Commission vorläufig eine besondere Reclamation dieser Bestimmungen umgehen zu können.